

2 Anträge zur Delegiertenkonferenz in 03.2024 der KGA Mächrenland e.V. - Abweisung folgender geplanter Rücklagen/Umlagen -

Laut Finanzplan 2023 sind folgende Rücklagen als Umlage zu den üblichen Umlagen vorgesehen:

Position 1.: Zuführung zum ZAE in Höhe von	a 0,13 €
Position 2., 3., 4. entfällt	
Position 5.: Server, Zusatzausstattung Tontechnik	a 7,78 €
Position 6.: Ausstattung Küche	a 4,86 €
Position 7.: Reparatur Heizkessel	a 1,00 €
Position : Instandhaltung Wassernetz	a 13,86 €
Gesamt:	a 27,03 €

1. Antrag, hiermit beantrage ich die Abweisung zu:

Position 1.: Zuführung zum ZAE in Höhe von	a 0,13 €
Position: Instandhaltung Wassernetz	a 13,86 €
Gesamt:	a 13,99 € x 1028 Parzellen = 14.381,72 €

da diese über den jährlichen Pachtzinsnachlass in Höhe von 0,0716€/m² geregelt sind.
Laut Homepage KGA Mächenland, umfasst die Anlage 39 Hekta, dies entspricht 390.000m² x 0,0716€ so ergibt sich ein Pachtzinsnachlass in Höhe von **27.924,00 €**, somit sind die Kosten über den Pachtzinsnachlass gedeckt und keine Umlagen erforderlich.
Die tatsächliche Größenordnung müsste man noch klären, da laut Homepage Berlin.de die Anlage 65 Hektar umfasst, somit ggf. 46.540,00 € zur Verfügung ständen.

Veröffentlichung zum Thema Pachtzinsnachlass zu finden unter:

<https://gruene-fraktion-pankow.de/2022/07/25/nutzung-des-pachtzinsnachlasses-fuer-landeseigene-kleingaerten/>
<https://www.berlin.de/ba-pankow/politik-und-verwaltung/bezirksverordnetenversammlung/online/ka020.asp?KALFDNR=4109>

Diese Vereinbarung ist als Anlage ein Bestandteil eines jeden Zwischenpachtvertrages der drei Bezirksverbände.

Zur Vereinbarung der Pachtzinsen für landeseigene kleingärtnerisch genutzte Grundstücke wurde mit dem Bezirksverband der Kleingärtner Weißensee e. V. und dem Bezirksamt eine Änderungsvereinbarung abgeschlossen, die seit dem 01.01.2004 gültig ist. Aus § 2 geht hervor, dass der Pachtzinsnachlass für Aufwendungen zur Unterhaltung der Kleingartenanlagen zu verwenden ist.

Gemäß der Pachtzinsvereinbarung Zwischen dem Land Berlin und Bezirksverband für die im Zusammenhang mit der Offenhaltung der Kleingartenanlagen zu leistenden Aufwendungen für die Unterhaltung der Kleingartenanlage zu verwenden ist.

Folgende Maßnahmen (außerhalb der Parzellen) stehen mit der Offenhaltung im Zusammenhang:

Anlage und Instandhaltung sowie Instandsetzung von:

Wegen, Außeneinfriedungen, Wasserleitungen, Hangabsicherungen, Stützmauern u.ä., Anlage und Pflege des Rahmengrün, Baumpflege im Rahmengrün und auf Wegen, Fällungen von Großbäumen auf Wegen und Gemeinschaftseinrichtungen und im Rahmengrün, Aufstellung von Bänken in öffentlichen Bereichen,

Anlage und Unterhaltung von Spielplätzen bzw. Spielgeräten in öffentlichen Bereichen, Beschaffung der erforderlichen Geräte und Materialien für gärtnerische Tätigkeiten im Rahmengrün und auf den Wegen, Erstellung, Instandhaltung sowie Instandsetzung von Hinweisschildern, Wegweisern (optional beleuchtete Hausnummern), Anlage und Instandhaltung sowie Instandsetzung von Müllentsorgungsplätzen.

Des Weiteren siehe Antrag 2. auf Seite 2

2. Antrag, hiermit beantrage ich die Entnahme aus dem Tagesgeldkonto zu:

Position 5. Server, Zusatzausstattung Tontechnik	a 7,78 €
Position 6. Ausstattung Küche	a 4,86 €
Position 7. Reparatur Heizkessel	a 1,00 €
Gesamt:	a 13,64 € x 1028 Parzellen = 14.021,92 €

Dem Tagesgeldkonto wurde vor Jahresabschluss 2023 dem Finanzplan nach 62.366,96 € Kapital zugeführt, sodass sich nun 170.500,41€ auf diesem befinden. Dies ist das dritte Jahr in Folge, 2021 waren es 39.708,90€, 2022 waren es 29.761,62€ die dem Tagesgeldkonto zugeführt wurden.

Da wir ein gemeinnütziger Verein sind und über 45.000,00€ Einnahmen aufweisen, müssen laut Abgabenordnung die angesparten freigewordenen Mittel nach 2 Jahren verwendet werden.

Laut §62 Abgabenordnung sind die freigewordenen Mittel innerhalb der Frist nach Abgabenordnung §55 Absatz 1 Nummer 5 Satz 3 zu verwenden.

Dieser besagt: eine zeitnahe Mittelverwendung ist gegeben, wenn die Mittel spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Somit wären die geplanten Rücklagen über die bereits auf dem Tagesgeldkonto Ansparungen gedeckt und keine Umlage erforderlich.

Berlin 12.03.2024, Beate Remus, Delegierte Abteilung B2

Beate Remus